

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00006 vom 14. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2015.00006](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00006 du 14 juillet 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00006 del 14 luglio 2016

## Erwägungen

### E. 1.1

Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwer wiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis).

#### E. 1.1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1949, absolvierte eine Ausbildung zum Schreinermeister (Urk. 8/110/2). Er war in der Schreinerei seines Vaters, dem Einzelunternehmer „Y.\_\_\_\_“ an der „Z.\_\_\_\_“ in

A.\_\_\_\_

als Arbeitnehmer tätig (Urk. 8/53/1).

Im Jahr 1986 wurde die

B.\_\_\_\_ AG gegründet, welche die „Y.\_\_\_\_“ mit Aktiven und Passiven übernahm (Urk. 8/53/1, Urk. 8/115/347). Fortan war X.\_\_\_\_

Aktionär, Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift und Arbeitnehmer dieser Gesellschaft (Urk. 8/53/1, Urk. 8/115/347).

Im Jahre 2004 verkaufte er seine Anteile an der Gesellschaft an C.\_\_\_\_ (Urk. 8/55/2).

X.\_\_\_\_ ist Eigentümer der Liegenschaften „D.\_\_\_\_“, „E.\_\_\_\_“, „F.\_\_\_\_“, „Z.\_\_\_\_“, „G.\_\_\_\_“ und „H.\_\_\_\_“ in A.\_\_\_\_. Ferner stehen die Liegenschaften „I.\_\_\_\_“ und „J.\_\_\_\_“ (jeweils Stockwerkeigentum) in A.\_\_\_\_

sowie das

„K.\_\_\_\_“ in L.\_\_\_\_ (Einfamilienhaus) in seinem Eigentum. Aus diesen Liegenschaften erzielt er Mietzinseinnahmen.

Sodann ist er Eigentümer einer Ferienwohnung in M.\_\_\_\_/Kanton N.\_\_\_\_ ( Urk. 8/109/17, Urk. 8/110/28-29, Urk. 8/110/ 69, Urk. 8/110/71 ) und als Erbe von O.\_\_\_\_ unter anderem an einem

Grundstück in

P.\_\_\_\_/Kanton Q.\_\_\_\_

be teilt ( Urk. 8/110/106, Urk. 8/115/252-253) .

### **E. 1.1.2**

Am 17. Mai 2006 meldete das Steueramt des Kantons Zürich der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,

Ausgleichskasse, erstmals, dass X.\_\_\_\_ im Jahr 2004 Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr. 3'200.-- deklariert habe (Z-Meldung; Urk. 8/1). Die Ausgleichskasse prüfte hierauf die Beitragspflicht und das Beitragsstatut (Urk. 8/2-7), worauf sie X.\_\_\_\_ als Selbständigerwerbenden in die Kassenmitgliedschaft aufnahm und auf den gemeldeten Honoraren (Entschädigungen für Verwaltungstätigkeiten zugunsten Familienangehöriger) in den Beitragsjahren 2004 und 2005 jeweils den Mindestbeitrag erhob (Urk. 8/9, Urk. 8/18) sowie dem entsprechend für 2006 und folgende Jahre Akontozahlungen in Rechnung stellte (Urk. 8/10-14). Mit Nachtragsverfügung vom 25. November 2011 setzte sie die persönlichen Beiträge 2006 mangels Steuermeldung definitiv in bisheriger Höhe fest (Urk. 8/28).

### **E. 1.1.3**

Bei der Steuereinschätzung für die Steuerjahre 2006 und 2007 qualifizierte das Kantonale Steueramt Zürich X.\_\_\_\_

als gewerbmässigen Liegenschaftenhändler, teilte ihm jedoch mit, dass eine abschliessende Beurteilung im Zeitpunkt des Verkaufs der Liegenschaften erfolgen werde. Die Mietzinseinnahmen

für die Jahre 2006 und 2007 erfasste es als Ertrag aus Liegenschaften, wobei es die pauschalen Abzüge vorerst noch akzeptierte,

unter der Annahme, diese würden den effektiven Unterhaltskosten entsprechen (Urk. 8/59/1-2, Urk. 8/61/

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Gehörsanspruchs, da die Beschwerdegegnerin die Steuerakten und insbesondere die von ihm als Beweis mitgeteilten angebotenen Beilagen zu seinen im Steuerverfahren eingereichten Stellungnahmen nicht beigezogen habe (Urk. 1 S. 6) und er sich vor Erlass des Einspracheentscheids nicht zum vollständigen Revisionsbericht des Steueramtes äussern könne (Urk. 1 S. 7). Da das hiesige Gericht volle Kognition hat (Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) und sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zu den von der Beschwerdegegnerin beigezogenen Steuerakten äussern könne, ist die Sache nicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, da eine solche Rückweisung einem formalistischen Leerlauf gleich käme. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 6) kann der Beschwerdegegnerin – was die Qualifikation des Beschwerdeführers als gewerbmässigen

Liegenschaftenhändler betrifft – auch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 ATSG ) vorgeworfen werden, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen. 2 .

2 .1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten für die beitragsrechtliche Abgrenzung von blosser (privater) Vermögensverwaltung und betrieblicher (ge werbsmässiger) Nutzung von Liegenschaften sowie die Ermittlung der für die Bemessung der Beiträge massgebenden Erwerbseinkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals die folgenden Grundsätze (Urteil des Bundesgerichts 9C\_803/2011 vom 23. August 2012 E. 3.2-3.5): 2 .2

Gemäss

Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) schuldet der erwerbstätige Versicherte Beiträge auf dem aus einer selbständig en oder un selbständig en Erwerbstätigkeit fliessenden Einkommen. Gemäss

Art. 9 Abs. 1 AHVG ist Einkommen aus selbständig er Er werbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in un selbstän di g er Stellung geleistete Arbeit darstellt. Gemäss

Abs. 2 dieser Bestimmung wird das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen aus selbständig er Tätigkeit ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen unter anderem die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten ( Art. 9 Abs. 2 lit . a), die der Entwertung entsprechenden, ge schäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe ( lit . b) sowie die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste ( lit . c) und der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals ( lit . f)

abgezogen werden . Gemäss

Art. 9 Abs. 3 AHVG werden das Einkommen aus selbständig er Erwerbs tätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet. Gemäss

Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung sind für die Ausscheidung und das Ausmass der vom rohen Einkommen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a-e AHVG zu lassigen Abzüge die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend . 2 .3

2 .3.1

Als Einkommen aus selbständig er Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 9 Abs . 1 AHVG gelten gemäss

Art.

### **E. 1.2.1**

Das Kantonale Steueramt Zürich meldete Ausgleichskasse am

### **E. 1.2.2**

Gegen die se

Nachtragsverfügungen einschliesslich Verzugszinsen

erhob

X.\_\_\_\_ am 19. Juni 2013 Einsprache ( Urk. 8/49) . In der

Folge rektifiziert e das Kantonale Steueramt Zürich seine Steuermeldungen am 28. Oktober 2014 und übermittelte ein von X.\_\_\_\_ im Jahr 2006 erzielt es Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 260'384.-- und ein investiertes Kapital per 31. Dezember 2006 von Fr. 524'144.-- (Urk.

8/99) sowie

für das Jahr 2007 ein aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt es Einkommen von Fr. 248'111.-- und ein investiertes Kapital per 31. Dezember 2007 von Fr. 410'303.-- (Urk. 8/100). Hernach teilte die Ausgleichskasse

X.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 27.

November 2014 mit, dass sie gestützt auf die rektifizierten Steuermeldungen vom 28.

Oktober 2014 seine beitragspflichtigen Einkommen 2006 und 2007 zu dessen Ungunsten neu festsetzen werde, und gab ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen oder die Einsprache zurückzuziehen (Urk.

8/102). Am 15. Dezember 2014 erklärte dieser, dass er an der Einsprache festhalte (Urk.

8/105). Mit Einspracheentscheid vom 14. Januar 2015 erwog

die Ausgleichskasse, dass die Differenz zwischen den mit Nachtragsverfügung vom 24. Mai 2013 festgesetzten und der aufgrund der neuen Steuermeldungen zu bemessenden Beiträgen bereits verjährt sei (Urk. 2 S. 3), und wies die Einsprache von X.\_\_\_\_

ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 13. Februar 2015 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Januar 2015, die Nachtragsverfügungen für 2006 und 2007 vom 24. Mai 2013 sowie die darauf beruhenden Rechnungen und Verzugszinsabrechnungen seien ersatzlos aufzuheben (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 27. März 2015 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 8/1-115]), was dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 7. April 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Am 9. April 2015 liess der Beschwerdeführer auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Oktober 2014 betreffend gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel (StE 2015 B23.1 Nr. 82) hinweisen (Urk. 10-11) und am 2. Dezember 2015 reichte die Beschwerdegegnerin seit Erlass des Einspracheentscheids ergangene Akten nach (Urk. 14/1-19), was der Gegenpartei jeweils zur Kenntnisnahme zuzuging (Urk.

## **E. 2**

).

### **E. 2.4**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Frage, ob die Tätigkeit als (nebenberuflicher) Liegenschaftenhändler gegeben ist, als erhebliche Beurteilungskriterien zu berücksichtigen: - systematisches oder planmässiges Vorgehen, insbesondere das Bemühen, die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung auszunutzen; - Häufigkeit der Transaktionen; - eine kurze Besitzdauer; - ein enger Zusammenhang mit der beruflichen

Tätigkeit ; - der Einsatz spezieller Fachkenntnisse; - erhebliche Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte; - Wiederanlage des erzielten Gewinns in gleichartigen Vermögensgegenständen .

Nicht erforderlich für die Annahme einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit ist die nach aussen sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr (Urteil des Bundesgerichts H 185/03 vom 24. März 2004 E. 7; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 6.2).

Jedes der genannten Indizien kann zusammen mit anderen, im Einzelfall aber unter Umständen auch bereits allein zur Annahme einer Erwerbstätigkeit ausreichen (SVR 2003 AHV Nr. 15 E. 4 mit Hinweis auf BGE 125 II 118 E. 3c). 2 . 5

Gemäss der Rechtsprechung stellt die Vermietung von Wohnungen eines sogenannten Renditenhauses Vermögensverwaltung dar, wenn und soweit diese Tätigkeit sich auf die Erzielung der Erträge des Vermögensobjekts an sich beschränkt und nicht betrieblichen Charakter hat (BGE 111 V 81 E. 2a , 110 V 83 E. 5a , je mit Hinweisen; ZAK 1987 S. 519 E. 3a mit Hinweisen). Gleich verhält es sich mit der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten. Dagegen erhält die Vermietertätigkeit dann betrieblichen Charakter, wenn sie die blossen

Gebäudeverwaltung übersteigt (BGE 110 V 83 E. 5a ; ZAK 1987 S. 519 E. 3a). Für die beitragsrechtliche Abgrenzung von blosser (privater) Vermögensverwaltung und betrieblicher ( gewerbsmässiger ) Nutzung ist das in einer Liegenschaft investierte Fremdkapital grundsätzlich nur massgebend , wenn der Verleiher eine Tätigkeit ausübt, die auch Kapitalinvestitionen verlangt, wie der Kauf und Verkauf von Grundstücken. Dagegen kommt diesem Kriterium keine entscheidende Bedeutung zu, wenn die Tätigkeit sich darauf beschränkt, aus einer eigenen Liegenschaft Mietzinseinnahmen zu erzielen. In einem solchen Fall ist die Herkunft der Mittel für den Erwerb des Vermögensobjektes – Darlehen oder eigene Gelder – von untergeordneter Bedeutung, wenn auch der Umstand, dass jemand ohne anlagebedürftiges eigenes Vermögen beziehungsweise unter Inanspruchnahme fremder Gelder Häuser besitzt und bedeutendes Einkommen aus Vermietungen erzielt, gelegentlich doch ein Indiz gegen blossen Vermögensverwaltung sein kann (BGE 111 V 81 E. 2b ; ZAK 1987 S. 202 E. 4b). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn diese Einkommensquelle in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten betrieblichen Tätigkeit, wie beispielsweise Liegenschaftshandel, steht und dem Besitz von Liegenschaften sowie deren Vermietung nicht eindeutig eine davon unabhängige Funktion zukommt. Unter solchen Umständen erscheint die Vermietertätigkeit als wirtschaftliche Folge der haupt- oder nebenberuflich gewerbsmässig ausgeübten Tätigkeit in der Bau- oder Immobilienbranche und nicht als blosser Kapitalanlage in Immobilien ( Pra . 1997 Nr. 80 S. 409 f. E. 5a ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_803/2011 vom 23. August 2012 E. 3.4 ).

Nach der Rechtsprechung gehören beim gewerbsmässigen

Liegenschaftshandel nicht nur die erzielten Grundstücksgewinne, sondern notwendigerweise auch der während der Besitzdauer anfallende Mietertrag zum Einkommen aus gewerbsmässiger Tätigkeit. Denn es kann nicht allein die Kaufs- und Verkaufstätigkeit als gewerbsmässig , der Ertrag aus dem Liegenschaftsbesitz aber als Ergebnis blosser Vermögensverwaltung betrachtet werden ( Pra . 1997

Nr. 80 S. 411 E. 5b). Dabei ist zu beachten, dass der Grundsatz der parallelen Verabgabung von Vermö gensgewinn und Vermögensertrag bei Annahme von Geschäftsvermögen (BGE 125 V 383) zwingend ist und dem Grundsatz vorgeht, dass der Beitrags pflichtige sich entgegenhalten lassen muss, was er steuerrechtlich vorgekehrt hat (vgl. Pra . 1997 Nr. 80 S. 409 E. 5b; ZAK 1989 S. 148 f. E. 2c und S. 304 f. E.

3c; Urteile des Bundesgerichts H 210/06 vom 2 2. Juni 2007 E. 6.3 und H 36/03 vom 7. Juni 2004

E.

### **E. 2.7**

vorstehend) betrifft, so handelt es sich

bei den vom Kantonalen Steueramt Zürich mit Rekti fikat vom 1 8. März 2016 ( Urk. 19) gemeldeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätig keit

zweifelsohne um Nettoeinkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 4 AHVG, denn die Steuermeldung erfolgte unter Abzug der mit Steuererklärung de klarierten AHV/IV/EO-Beiträge (E. 5.3.3 vorstehend ; vgl. jedoch unten ). Trotzdem ist es vorliegend nicht sachgerecht , eine Aufrechnung der gemeldeten Einkommen nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 % vorzunehmen (vgl. Art. 9 Abs. 4 AHVG; BGE 139 V 537, BGE 141 V 433 ; Rz . 1169 ff . der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Beiträge der Selbständiger wer benden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN] vom 1.

Januar 2008, Stand: 1. Januar 20 1 6) . Der Beschwerdeführer hat in seiner Steuererklä rung AHV/IV/EO-Beiträge zwar für seine selbständige Nebener w erbstätigkeit als Liegenschaftenverwalter von Fr. 1‘345.-- im Jahr 2006 respektive Fr. 457.-- im Jahr 2007 abgezogen (E. 5.3.4 vorstehend ). Die im vorliegenden Verfahren zu beurteilend en (Haupt) Einkünfte wurden aber erst im Nachhinein als Einkommen aus selbstän diger Tätigkeit als Liegenschaftenhändler

qualifiziert

und ein steuer licher AHV/IV/EO- Beitragsa bzug ,

welcher diesen , nunmehr ebenfalls zu den Einkünften des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu zählenden

Einkommen angemessen ge wesen wäre, konnte vom B eschwerde führer zuvor nicht vorge nommen werden . Daher sind für die Ermitt lung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur die im Steuer verfahren effektiv abgezogenen AHV/IV/EO-Beiträge von Fr. 1‘345.-- im Jahr 2006 res pektive Fr. 457.-- im Jahr 2007

(E. 5.3.3 vorstehend) wieder aufzurechnen. Hier bleibt zu beachten, dass das Kantonale Steueramt versehentlich Fr. 1‘313.-- Sozialver sicherungsbeiträge aufrechnete (vgl. E. 5.3.3), anstatt der effektiv in der Steuer erklärung betreffend das Jahr 2006 abgezogenen Fr. 1‘345.-- ( Urk. 8/110/4). 5.5

Für das Beitragsjahr 2006 resultiert demnach ein aus selbständiger Er werbs tätigkeit erzielte s

beitragspflichtige s

Einkommen von Fr. 2 03 ' 1 00 .-- (reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2006 Fr. 214'444.-- sowie aufzu rechnende persönliche Beiträge Fr. 1'3 13 .-- , abzüglich Zins von Fr. 12 ' 6 00.--, resp. 2.5 % Zins auf dem investierten Eigenkapital per 31. Dezember 2006 im Umfang von Fr. 50 6 ' 000 .-- ) . Das aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte beitragspflichtige Einkommen 2007 beträgt Fr. 207'7 00 .-- (reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2007

Fr. 218'896.-- sowie aufzu rechnende persönliche Beiträge Fr. 457.-- , abzüglich Zins von Fr. 11'610 .-- , resp. 3 % Zins auf dem investierten Eigenkapital per 31. Dezember 2007 im Umfang von Fr. 387'000.-- ) . 6.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 14. Januar 2015 aufzuheben und festzustellen, dass das aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte beitragspflichtige Einkommen des Beschwerdeführers für das Beitragsjahr 2006

Fr. 203' 100 .--

und für das Beitragsjahr 2007

Fr. 207'7 00 .-- beträgt. Zur Neuberechnung der hierauf vom Beschwerdeführer zu entrichtenden persönlichen Beiträge ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen. Die Neufestsetzung der Beiträge 2006 und 2007 führt zwingend zu einer Neuberechnung von Verzugszinsen, weshalb sich diesbezügliche Erwägungen – auch hinsichtlich der Eintretensfrage – erübrigen.

7 .

Der vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers auf Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist. 8.

Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zu Protokoll gegeben ( Urk. 27). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 14. Januar 2015 aufgehoben und es wird festgestellt, dass das aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte beitragspflichtige Einkommen des Beschwerdeführers für das Beitragsjahr 2006 Fr. 203'1 00 .-- und für das Beitragsjahr 2007 Fr. 207'7 00 .-- beträgt. Zur Neuberechnung der hierauf geschuldeten

persönlichen Beiträge wird die Sache an die Ausgleichskasse zurückgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine

Prozessentschädigung von Fr. 5 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Bügler unter Beilage einer Kopie von Urk. 27 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 27 - Bundesamt für Sozialversicherungen unter Beilage einer Kopie von Urk. 27 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

## **E. 6**

### **E. 6.5**

; Urteil des Bundesgerichts 9C\_803/2011 vom 23. August 2012 E. 3.4 ). 2 . 6 2 . 6 .1

Nach Art.

### **E. 10**

0.--, resp. 2.5 % Zins auf dem investierten Eigenkapital per 31. Dezember 2006 im Umfang von Fr. 244'000.--) auf Fr. 26'661.60 inklusive Verwaltungskosten fest (Urk. 8/42/1 ). Seine persönliche Beiträge für das Jahr 2007

bemass die Ausgleichskasse mit Nachtragsverfügung selben Datums aufgrund eines aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 233'900.-- (reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2007 Fr. 223'198.-- sowie aufzurechnende persönliche Beiträge Fr. 23'430.--, abzüglich Zins von Fr. 12'630.--, resp. 3 % Zins auf dem investierten Eigenkapital per 31. Dezember 2007 im Umfang von Fr. 421'000.--) mit Fr. 22'887.-- inklusive Verwaltungskosten (Urk. 8/42/2 ).

Auf diesen Beiträgen erhob die Ausgleichskasse ferner Verzugszinsen von 5 % ab 1. Januar 2008 (Beiträge 2006) bzw. 1.

Januar 2009 (Beiträge 2007) bis zur Rechnungsstellung ( Verzugszinsabrechnungen vom 24. Mai 2013, Urk. 8/41/1-3).

### **E. 12**

und Urk. 15). Mit Gerichtsverfügung vom 1. März 2016 wurde das Kantonale Steueramt Zürich ersucht, zu den Steuermeldungen an die Beschwerdegegnerin betreffend den Beschwerdeführer für die Steuerperioden 2006 und 2007 Stellung zu nehmen, und allenfalls ein Rektifikat einzureichen ( Urk. 17). Das Kantonale Steueramt Zürich reichte am 18. März 2016 jeweils ein Rektifikat betreffend Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und im Betrieb investiertes Kapital der Jahre 2006 und 2007 ein ( Urk. 19, unter Beilage von Urk. 20/1-4). Während der Beschwerdeführer hierzu mit Eingabe vom 27. April 2016 Stellung nahm ( Urk. 24, unter Beilage von Urk. 25/1-6), erklärte die Beschwerdegegnerin am 21. April 2015 Verzicht auf Stellungnahme ( Urk. 23). Mit

Schreiben vom 28.

April 2016 wurde den Parteien jeweils eine Kopie der Eingabe der Gegenpartei zugestellt (Urk. 26). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 17**

AHVV in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art.

#### **E. 18**

DBG: BGE 133 II 420 E.

3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_551/2008 vom 16. Januar 2009). 2.3.4

Bei der Übernahme steuerrechtlicher Grundsätze im Zusammenhang mit der Frage, ob Einkünfte und Vermögenszuwächse der Beitragspflicht unterliegen, ist immer Folgendes im Auge zu behalten: Die Qualifikation eines Vermögensbestandteils als Privat- oder Geschäftsvermögen ist steuerrechtlich häufig ohne Belang, da im Steuerbereich der Einkommensbegriff (Art.

#### **E. 21**

aBdBSt und Art. 16 ff. DBG) auf der Reinvermögenszugangstheorie beruht (ASA 60 S. 77 E. 4a; Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., S. 155;

Känzig, Kommentar zur Wehrsteuer [Direkte Bundessteuer], 2. Aufl., Bern 1982, N 1-3 zu Art. 21; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, N. 1 zu Art. 16). Dementsprechend stellt der Vermögensertrag auf beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen unbekümmert darum, ob ihm eine erwerbliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht, steuerbares Einkommen dar. Daher ist der beitragsrechtliche Einkommensbegriff enger als der im Bundessteuerrecht verwendete (BGE 106 V 129 E. 3b; BGE 125 V 383 E. 2b und E.

2d; Urteil des Bundesgerichts H 189/04 vom 15. Februar 2005).

#### **E. 23**

Abs. 1 AHVV in der seit 1. Januar 2001 gültigen Fassung ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte; die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Abs. 4). 2.6.2

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschränkt daher nicht die Fragen, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder aus un selbständig

er Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung auf Grund des Rechts der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c , 114 V 72 E. 2, 110 V 83 E. 4 und 110 V 369 E. 2a, 102 V 27 E. 3b, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts H 36/03 vom 7. Juni 2004 E. 4.5). Das gilt namentlich auch für die Qualifikation eines Vermögensbestandteils als Privat- oder Geschäftsvermögen, zumal diese Unterscheidung steuerrechtlich häufig ohne Belang ist, da der Ertrag sowohl aus Privat- als auch aus Geschäftsvermögen steuerbar ist. Die Steuermeldung ist daher mit Bezug auf den Vermögensertrag keine zuverlässige Grundlage für die AHV-Beitragsfestsetzung, weshalb die Qualifikation als beitragsfreier Kapitalertrag auf Privatvermögen oder beitragspflichtiges Einkommen aus Geschäftsvermögen im Beitragsfestsetzungsverfahren erfolgen muss ( Urteil des Bundesgerichts H

361/96 vom 2. Juli 1997 E. 2c). In Bezug auf den Vermögensgewinn ist dem gegenüber auch steuerrechtlich die Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen von Bedeutung, weshalb sich die AHV-Behörden in der Regel auf die Steuermeldungen verlassen können und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen müssen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 134 V 250 E. 3.3 ; BGE 110 V 369 E. 2a und BGE 110 V 83 E. 4 , BGE 102 V 27 E. 3b mit Hinweisen ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_803/2011 vom 23. August 2012 E. 3.5.1 f. ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.